

Bundesministerium des Innern

Allgemeinverfügung

über die Nichtanerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes

Vom 27. März 2008

Mit nachfolgender Allgemeinverfügung wird hiermit auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, und nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, bekannt gemacht:

Das ausgegebene Passersatzpapier mit der Bezeichnung „Tenant Lieu de Passeport Ordinaire“ der Demokratischen Republik Kongo wird nicht anerkannt.

Das nach § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Benehmen mit dem Auswärtigen Amt ist hergestellt.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam. Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ist der auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger folgende Tag.

Der zugrunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung kann an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr im

Bundesministerium des Innern
Referat M I 3
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

eingesehen werden.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

erhoben werden. Die Klage muss beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Berlin, den 27. März 2008
M I 3 – 125 231 COD/2

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
H e l l e r